

3. Zoll- und Steuer-Weien.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. h. Mts. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Vorschriften, betreffend die Keudierung und Ergänzung des Regalatives für Gewerbsanfallen, in denen unter besonderer Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf, mit der Maßgabe zu genehmigen,

daß nach näherer Bestimmung der Direkthobehörde für die seit der Geltung des Regalatives in den Reinigungsanstalten festgesetzten Probandaufnahmen nachträglich eine Umrechnung des Schwundes nach Procenten der unarbeiteten Menge reinen Alkohols erfolgen und der glaubhaft nachgewiesene Schwundverlust bis zur Höhe von 2½ Procent außer Steuerentzug gelassen, in denjenigen Fällen aber, in welchen eine Umrechnung des Schwundes nach Procenten der unarbeiteten Menge reinen Alkohols nicht mehr thunlich ist, eine entsprechende Schwundermäßigung bis zur Höhe von 2½ Procent der jeweilig neu angeschickerten Branntweinnengen durch die oberste Landes-Finanzbehörde bewilligt werden darf.

Berlin, den 14. Juli 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Kalshahn.

Vorschriften,

betreffend

die Keudierung und Ergänzung des Regalatives für Gewerbsanfallen, in denen unter besonderer Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf.

Unter §. 9 sind unter Streichung der jetzigen §§. 10 und 11 beziehungsweise der Anlage I 3 folgende Paragraphen einzufügen:

§. 9 a.

Ungereinigter Branntwein darf aus der Gewerbsanfall nicht ausgeführt werden.

Besizer von unter besonderer Kontrolle stehenden Branntwein-Reinigungsanstalten, welche mit ungereinigtem Branntwein handeln wollen, haben denselben unter besonderer Aufsicht zu lagern. Ob ausnahmsweise die Entnahme einer Portion ungereinigten Branntweins aus der Reinigungsanstalt aus besonderen Gründen erfolgen darf, bleibt von der Bestimmung der Direkthobehörde abhängig.

Branntwein, welcher in der Reinigungsanstalt nur einem Filtrations-, keinen Destillationsprozeß durchgemacht hat, ist als ungereinigter zu behandeln.

Nachahmsweise darf jedoch Branntwein, welcher nur der Filtration unterzogen worden ist, in solchen Reinigungsanstalten als gereinigter behandelt werden, welche schon früher Branntwein im Wege der Filtration ohne Destillation gereinigt haben. Die näheren Bestimmungen hierüber sind für jede einzelne betheiligte Gewerbsanfall von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffen. Auf nur Filtration Branntwein finden die Vorschriften im §. 11 a keine Anwendung.

In den Anordnungen und Abordnungen ist selbst des Inhaltes der Gewerbsanfall nicht ausdrücklich anzugeben, ob der angemeldete Branntwein „ungereinigter“, beziehungsweise der abgemeldete „gereinigter“ ist.

§. 9 b.

Die Bestimmung, daß Branntwein, welcher beizuf der Ausfuhr oder der steuerfreien Verabfolgung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken unter Inanspruchnahme einer Steuererzählung oder eines Verbrauchs-Abgabenerlasses zur steuerlichen Abfertigung gestellt wird, einen Flüssigkeitsgehalt von nicht mehr als 2 Gewichtsprocent der in dem Branntwein enthaltenen Menge reinen Alkohols besitzen darf, findet auf Reinigungsanstalten gleichfalls Anwendung.